S 13 AS 1534/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Thüringen
Sozialgericht	Sozialgericht Nordhausen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Die sechsmonatige Befristung der Fiktion der Angemessenheit der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in § 67 Abs. 3 Satz 1 SGB II läuft in dem durch § 67 Abs. 1 und 5 SGB II i.V.m. § 1 VZVV bestimmten Geltungszeitraum nicht ab.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 AS 1534/21
Datum	22.03.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Unter AbÃ¤nderung des Bescheids vom 13.Â September 2021 in Gestalt des Ãnderungsbescheids vom 27. November 2021, des Widerspruchsbescheids vom 2. Dezember 2021, des Ãnderungsbescheids vom 16.Â Mai 2022 und des Bescheids Ã¼ber die endgÃ¼ltige Festsetzung vom 3. Februar 2023, soweit der Monat September 2022 betroffen ist, wird der Beklagte verurteilt, der KlÃ¤gerin Arbeitslosengeld II fÃ¼r den Zeitraum Januar bis September 2022 unter BerÃ¼cksichtigung von Kosten der Unterkunft in HÃ¶he von 371,80 â¬ zu gewÃ¤hren. Der Aufhebungsbescheid vom 23. August 2022 wird insoweit aufgehoben.

Der Beklagte hat die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin zu tragen.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist die Ãbernahme hÃ¶herer Kosten der Unterkunft (KdU) im Rahmen der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch â Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende â (SGB II) hinsichtlich der Monate Januar bis September 2022 streitig.

Die 1977 geborene KlÃ¤gerin bezog zuletzt bis 31. Dezember 2019 Arbeitslosengeld (Alg) II und war sodann aufgrund einer auskÃ¶mmlichen ErwerbstÃ¤tigkeit nicht bedÃ¼rftig. Am 1. MÃ¤rz 2020 verzog sie in eine 62,45 Quadratmeter (qm) groÃe Mietwohnung, die unter der im Rubrum ersichtlichen Anschrift in einem 574,32 qm groÃen GebÃ¤ude belegen ist. FÃ¼r diese hatte sie zunÃ¤chst monatlich 380 â¬ Grundmiete, 65 â¬ Betriebskosten und 65 â¬ Kosten fÃ¼r die zentrale Gasheizung mit WassererwÃ¤rmung aufzuwenden, mithin insgesamt 510 â¬. Ãber nennenswertes VermÃ¶gen verfÃ¼gte sie nicht.

Nach Eintritt in Kurzarbeit stellte die KlÃ¤gerin beim Beklagten im April 2020 einen Leistungsantrag, auf den er mit vorlÃ¤ufigem Bescheid vom 28. April 2020 fÃ¼r den Zeitraum vom 1.Â April bis zum 30. September 2020 sowie auf WeiterbewilligungsantrÃ¤ge vom 27. August 2020 mit vorlÃ¤ufigem Bescheid vom 2. September 2020 fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. MÃ¤rz 2021 Leistungen unter BerÃ¼cksichtigung der vollen Kosten der Unterkunft und Heizung (KdUH) bewilligte.

Mit Schreiben vom 2. September 2020 hÃ¶rte der Beklagte die KlÃ¤gerin wegen einer Ãberschreitung der Angemessenheitswerte fÃ¼r die KdUH um 186,90 â¬ an. Hierauf Ã¤uÃerte die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 16. September 2020: Sie sei umgezogen, als sie einen Vollzeitjob gehabt habe und sich die Wohnung habe leisten kÃ¶nnen. Dann sei Covid-19 gekommen, weshalb sie in Kurzarbeit gemusst habe. Nunmehr mÃ¼sse sie sich einer RÃ¼cken-OP unterziehen und rutsche ins Krankengeld. Wenn sie wieder genesen und Covid-19 vorbei sei, gehe sie wieder zurÃ¼ck in ihre Firma und werde ihre Miete wieder selbst erwirtschaften. Die Hilfe vom Beklagten sei daher nur vorÃ¼bergehend.

Auf einen Weiterbewilligungsantrag vom 24. Februar 2021 bewilligte der Beklagte mit vorlÃ¤ufigen Bescheid vom 26. Februar 2021 Leistungen fÃ¼r den Zeitraum vom 1. April bis zum 30.Â September 2021 wieder unter BerÃ¼cksichtigung der vollen KdUH. Mit Schreiben vom selben Tag hÃ¶rte er sie wegen einer Ãberschreitung der Angemessenheitswerte fÃ¼r die KdUH um 1,10 â¬/qm beziehungsweise 183,10 â¬ an. Hierauf Ã¤uÃerte sich die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 3. MÃ¤rz 2021 im Wesentlichen wie zuvor. Mit Schreiben vom 9. Juni 2021 teilte der Beklagte ihr mit, ab 1. Januar 2022 lediglich die angemessenen Aufwendungen fÃ¼r Kaltmiete und Betriebskosten bzw. Heizkosten zu Ã¼bernehmen und gab erneut Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit Bescheid vom 30. Juli 2021 bewilligte die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit der

KlÃ¤gerin Alg fÃ¼r den Zeitraum vom 24. Juni 2021 bis 23. Juni 2022 in HÃ¶he (i.H.v.) von 24,40 â¬ kalendertÃ¤glich, mithin i.H.v. 732 â¬ monatlich.

Am 7. September 2021 stellte die KlÃ¤gerin einen Weiterbewilligungsantrag nach dem SGB II. Hierauf bewilligte der Beklagte mit Bescheid vom 13. September 2021 Leistungen fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 30. September 2022, wobei auf den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum monatlich 69,80 â¬ fÃ¼r Januar bis Mai, 240,60 â¬ fÃ¼r Juni und 771,80 â¬ fÃ¼r Juli bis September 2022 entfielen. Dabei berÃ¼cksichtigte der Beklagte 196,90 â¬ Grundmiete, 63,90 â¬ Heizkosten und 65 â¬ Betriebskosten. Wegen des weiteren Inhalts des Bescheids wird auf die Seiten (S.) 54 fortfolgende (ff.) des Ausdrucks der elektronischen Akte des Beklagten (E-Akte), TeilÂ 6, verwiesen.

Hiergegen erhob die KlÃ¤gerin am 1. Oktober 2021 Widerspruch. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, die Unterkunftsrichtlinie des U-Kreises sei nicht in Ansatz zu bringen, da sie auf keinem schlÃ¼ssigen Konzept beruhe. Daher seien die Maximalwerte der Anlage 1 zu Â§Â 12 Wohngeldgesetz (WoGG) zuzÃ¼glich (zzgl.) eines moderaten Zuschlags von mindestens zehn Prozent, mithin 371,80 â¬, anzusetzen.

Mit Ãnderungsbescheid vom 27. November 2021 bewilligte der Beklagte fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum monatlich drei Euro mehr in Folge der ErhÃ¶hung der Regelleistung.

Mit Widerspruchsbescheid vom 2. Dezember 2021 wies der Beklagte den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck und fÃ¼hrte aus: Es kÃ¶nnten nur noch die nach der schlÃ¼ssigen Unterkunftsrichtlinie des U-Kreises angemessenen Unterkunftskosten gewÃ¤hrt werden. Diese sei fÃ¼r ihn bindend unterliege nicht seiner Kontrolle.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 30. Dezember 2021 Klage erhoben.

Mit Nebenkostenabrechnung fÃ¼r 2021 vom 22. April 2022 und Zahlungsfrist von 14 Tagen hat der Vermieter der KlÃ¤gerin eine Nachzahlung von 197,95 â¬ gefordert, wobei davon 65 â¬ auf einem offenbar nicht gezahlten Abschlag beruht haben. Ab Juni 2022 hat er um 20Â â¬ hÃ¶here Betriebskosten verlangt. Mit Ãnderungsbescheid vom 16. Mai 2022 hat der Beklagte fÃ¼r April 2022 weitere 132,95 â¬ infolge dieser Nebenkostenabrechnung bewilligt und ausgefÃ¼hrt, dass der verbleibende Betrag von 65 â¬ eine Abschlagsschuld fÃ¼r Betriebskosten darstelle, fÃ¼r die er nicht aufkomme.

Am 15. August 2022 hat die KlÃ¤gerin ein ArbeitsverhÃ¤ltnis aufgenommen und hieraus im September 2022 284,76Â â¬ brutto/274,51 â¬ netto erzielt.

Bereits mit Bescheid vom 23. August 2022 hat der Beklagte die Leistungen fÃ¼r September 2022 wegen Wegfalls der HilfebedÃ¼rftigkeit ganz aufgehoben. Mit vorlÃ¤ufigem Bescheid vom selben Tag bewilligte er unter anderem (u.a.) fÃ¼r September 2022 494,80 â¬. Wegen des weiteren Inhalts des Bescheids wird auf

die S. 19 ff. E-Akte, TeilÂ 8, verwiesen.

Mit weiter vorlÃ¤ufigem Ãnderungsbescheid vom 14. September 2022 bewilligte der Beklagte fÃ¼r September 2022 637,24 â¬ unter Anpassung an den tatsÃ¤chlichen Zufluss des Erwerbseinkommens.

Mit erst in der mÃ¼ndlichen Verhandlung auf Nachfrage des Gerichts mitgeteiltem Bescheid vom 3. Februar 2023 hat der Beklagte die Leistungen â soweit hier von Belang â bezÃ¼glich des Monats September 2022 endgÃ¼ltig festgesetzt und hier insgesamt 681,99 â¬ unter BerÃ¼cksichtigung von 220,55 â¬ als Bedarf fÃ¼r die Grundmiete, 85,00 â¬ fÃ¼r Nebenkosten und 65,00 â¬ fÃ¼r Heizkosten berÃ¼cksichtigt.

KlagebegrÃ¼ndend wiederholt und vertieft die KlÃ¤gerin ihren bisherigen Vortrag.

Sie beantragt,

unter AbÃ¤nderung des Bescheids vom 13. September 2021 in Gestalt des Ãnderungsbescheids vom 27. November 2021, des Widerspruchsbescheids vom 2. Dezember 2021, des Ãnderungsbescheids vom 16. Mai 2022 und des Bescheids Ã¼ber die endgÃ¼ltige Festsetzung vom 3. Februar 2023, soweit der Monat September 2022 betroffen ist, den Beklagten zu verurteilen, ihr Alg II unter BerÃ¼cksichtigung von Kosten der Unterkunft i.H.v. 371,80 â¬ zu gewÃ¤hren und den Aufhebungsbescheid vom 23. August 2022 insoweit aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Klage abzuweisen.

Er wiederholt und vertieft seinen bisherigen Vortrag und fÃ¼hrt ergÃ¤nzend aus: Die Auffassung des Bundesministeriums fÃ¼r Arbeit und Soziales (BMAS, Bundestag Drucksache 20/2692, S. 44), wonach Â§ 67 Absatz (Abs.) 3 Satz 1 SGB II auf den gesamten Geltungszeitraum der Vorschrift Anwendung finde, widerspreche dem eindeutigen Wortlaut der Norm, der Absicht des Gesetzgebers (BT-Drs. 19/18107, S. 26 folgende), der Kommentarliteratur sowie der Rechtsprechung (u.a. Landessozialgericht fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen , Beschluss vom 12. Mai 2022, Aktenzeichen L 2 AS 468/22 B ER; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 22. September 2020, Az. L 11 AS 415/20 B ER; Schleswig-Holsteinisches LSG, Beschluss vom 23. MÃ¤rz 2022, Az. L 6 AS 28/22 B ER). Das BMAS sei bei kommunalen Leistungen wie den KdUH nicht weisungszustÃ¤ndig.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte und die E-Akte ergÃ¤nzend verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die zulÃ¤ssige Klage (dazu A.) ist begrÃ¼ndet (dazu B.).

A. StreitgegenstÃ¤ndlich sind der Bewilligungsbescheid vom 13.Â September 2021 in Gestalt des Ã□nderungsbescheids vom 27. November 2021, des Widerspruchsbescheids vom 2. Dezember 2021, des Ã□nderungsbescheids vom 16.Â Mai 2022, des den Monat September 2022 betreffenden Aufhebungsbescheids vom 23. August 2022 und des Bescheids Ã¼ber die endgÃ¼ltige Festsetzung vom 3. Februar 2023, soweit letzterer den Monat September 2022 betrifft. Er erledigte gemÃ¤Ã□ Â§ 39 Abs. 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch â□□ Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz â□□ (SGBÂ X) die zuvor ergangenen vorlÃ¤ufigen Bewilligungsbescheide fÃ¼r die Zeit ab September 2022 (vergleiche Bundessozialgericht , Urteil vom 19. MÃ¤rz 2020, B 4 AS 1/20Â R, Randnummer Â 10 mit weiteren Nachweisen), die, soweit der Monat September 2022 betroffen ist, neben den Bescheiden vom 16.Â Mai 2022 und 23. August 2022 nach Â§ 96 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zum Gegenstand des Klageverfahrens wurden.

Die KlÃ¤gerin verfolgt ihr Begehren in zulÃ¤ssiger Weise mit einer (kombinierten) Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§Â 54 Abs. 1 SatzÂ 1 und Abs. 4, Â§Â 56 SGG), gerichtet auf den Erlass eines Grundurteils (Â§Â 130 Abs. 1 SatzÂ 1 SGG) im HÃ¶henstreit (zur ZulÃ¤ssigkeit aus neuerer Zeit BSG, Urteil vom 11. November 2021, B 14 AS 41/20 R, SozR 4-4200 Â§Â 11b Nummer 14, Rn.Â 12).

B. Die Klage ist begrÃ¼ndet. Die streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide (hierzu oben A.) sind rechtswidrig und verletzen die KlÃ¤gerin in eigenen Rechten. Sie hat Anspruch auf hÃ¶here Leistungen nach dem SGB II (dazu II.), die ihr im tenorierten Umfang zuzusprechen waren, Â§ 123 Halbsatz 1 SGG (zum Grundsatz â□□ne ultra petitaâ□□ Haupt in Fichte/JÃ¼ttner, SGG, 3. Auflage 2020, Â§Â 123 SGG Rn. 4). Der Aufhebungsbescheid war insoweit aufzuheben (dazu III.).

I. Rechtsgrundlage fÃ¼r den Anspruch der KlÃ¤gerin auf hÃ¶heres Alg II sind die Â§Â§Â 19 fortfolgende (ff.) in Verbindung mit (i.V.m.) den Â§Â§ 7 ff. SGB II. Indem der Beklagte hinsichtlich des Monats September 2022 abschlieÃ□end Ã¼ber den Leistungsanspruch fÃ¼r diesen Monat entschieden hat, nachdem er zuvor und nach Aufhebung der vorangegangenen Bewilligung auf Grundlage von Â§ 48 SGB X i.V.m. Â§ 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II und Â§ 330 Abs. 3 Satz 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch â□□ ArbeitsfÃ¶rderung â□□ (SGB III) zunÃ¤chst nur vorlÃ¤ufig bewilligte, sind insoweit neben den genannten gesetzlichen Vorgaben fÃ¼r den Leistungsanspruch auch die des Â§ 41a SGBÂ II in der Fassung des Gesetzes zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur VerlÃ¤ngerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und zur Ã□nderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sozialschutz-Paket III) vom 10. MÃ¤rz 2021 (Bundesgesetzblatt I, S.Â 335; zum Geltungszeitraumprinzip BSG vom 12.Â September 2018, B 4 AS 39/17 R, BSGEÂ 126, 294) auf die getroffene abschlieÃ□ende Entscheidung anzuwenden.

II. Die KlÃ¤gerin erfÃ¼llte im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum die Leistungsvoraussetzungen des Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II; ein Ausschlusstatbestand lag nicht vor. Insbesondere war sie hilfebedÃ¼rftig im Sinne von Â§ 7 Abs. 1 Nr. 3

SGB II i.V.m. Â§Â 9 Abs. 1 SGB II. Danach ist hilfebedÃ¼rftig, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berÃ¼cksichtigenden Einkommen oder VermÃ¶gen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere AngehÃ¶rigen oder von TrÃ¤gern anderer Sozialleistungen, erhÃ¤lt.

Hier konnte die KlÃ¤gerin, die Ã¼ber kein einzusetzendes VermÃ¶gen (Â§ 12 SGB II in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13. Mai 2011, BGBl. I, S. 850) verfÃ¼gte, ihren Bedarf (dazuÂ 1.) teilweise aus Einkommen decken (dazu 2.). Der Anspruch der KlÃ¤gerin auf hÃ¶here Leistungen folgt dabei aus der BerÃ¼cksichtigung hÃ¶herer KdU.

1. Der Bedarf ergibt sich aus dem Regelbedarf der KlÃ¤gerin i. H. v. 449 â¬ (Â§ 20 Abs. 2 SatzÂ 1 SGBÂ II).

Hinzu treten die KdUH, Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Entsprechend des Antrags (zum Grundsatz â ne ultra petitaâ bereits oben B.) sind KdU unter BerÃ¼cksichtigung von laufenden Aufwendungen i.H.v. 371,80Â â¬ sowie der vom Beklagten bereits zugrunde gelegten Heizkosten i.H.v. monatlich 63,90 â¬ (Januar bis August 2022) bzw. 65 â¬ (September 2022) anzusetzen. Im April 2022 tritt auch noch die von der Beklagten mit Bescheid vom 16. Mai 2022 berÃ¼cksichtigte Nachzahlung von 132,95 â¬ hinzu, nachdem die Zahlungsfrist von 14 Tagen nicht die FÃ¤lligkeit hinausschob (zur Auslegung des pactum de non petendo Bittner/Kolbe in Staudinger, BGB, 2019, Â§Â 271 Rn. 18). Dabei konnte sich der Beklagte nicht auf die seiner Auffassung nach angemessenen KdUH beschrÃ¤nken und hatte gemÃ¤Ã Â§ 67 Abs. 3 Satz 1 SGB II in der Fassung des Gesetzes fÃ¼r den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) vom 27. MÃ¤rz 2020 (BGBl. I, S. 575) an sich sogar die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen zu berÃ¼cksichtigen. Denn der Anwendungsbereich der Vorschrift ist nicht auf sechs Monate des vereinfachten Leistungsbezugs beschrÃ¤nkt (Kramme, BT-Drs.Â 20/2692, S. 44; wohl auch Neumann, jurisPR-SozR 1/2023, unter 3.3; Ã¤hnlich zum wortgleichen Â§ 141 Abs. 3 ZwÃ¶lftes Buch Sozialgesetzbuch â Sozialhilfe â , aber auf zwÃ¶lf Monate begrenzend Thie in Bieritz-Harder/Conradis/Thie, SGB XII, 12. Auflage 2020, Â§ 141 Rn. 19; anderer Ansicht Bayerisches LSG, Beschluss vom 21. April 2021, L 16 AS 129/21 B ER, juris; LSG NRW, Beschluss vom 12.Â Mai 2022, L 2 AS 468/22 B ER, juris Rn.Â 25; Karl in Estelmann, SGB II, Â§ 67 Rn. 38, Stand 1. Mai 2021; offen gelassen von Harich in BeckOK SozR, SGB II Â§ 67 Rn. 5, Stand 1. Dezember 2022). Dies folgt aus der Gesetzessystematik (dazu b.), wÃ¤hrend der Wortlaut (dazu a.), die Entstehungsgeschichte (dazu c.) und der Normzweck (dazu d.) dieser Auslegung nicht entgegenstehen.

a. Â§ 67 Abs. 3 Satz 1 SGB II bestimmt, dass Â§ 22 Abs. 1 SGB II mit der MaÃgabe anzuwenden ist, dass die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung fÃ¼r die Dauer von sechs Monaten als angemessen gelten. Dies legt zunÃ¤chst nahe, dass sich die Fiktion (KÃ¶hler in Hauck/Noftz, K Â§ 67 SGB II Rn. 25, Stand Juli 2020) der Angemessenheit in diesem Zeitraum erschÃ¶pft. Andererseits ist der Norm nicht zu entnehmen, wann die sechs Monate beginnen.

Vom Wortlaut ist damit auch ein VerstÃ¤ndnis gedeckt, wonach die Befristung im Rahmen des zeitlichen Anwendungsbereichs der Regelung, der sich aus Â§ 67 Abs. 1 SGB II ergibt und zuletzt durch Â§Â 1 Verordnung zur VerlÃ¤ngerung des Zeitraums fÃ¼r das vereinfachte Verfahren fÃ¼r den Zugang zu den Grundsicherungssystemen und fÃ¼r den Mehrbedarf fÃ¼r die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung fÃ¼r Menschen mit Behinderungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 10. MÃ¤rz 2022 (VZVV, BGBl. I, S. 426) fÃ¼r die Zeit bis zum 31. Dezember 2022 verlÃ¤ngert wurde, nicht ablaufen kann. Dies entspricht im Ãbrigen auch der Auffassung des Beklagten zu Â§ 67 Abs. 2 Satz 1 SGB II (vgl. etwa Urteil der Kammer vom heutigen Tag unter den Az. S 13 AS 770/21, S 13 AS 1184/21 und S 13 AS 732/22), der die BerÃ¼cksichtigung von VermÃ¶gen betrifft, im Ãbrigen aber wortgleich ist.

b. Gesetzessystematisch zeigt sich im Vergleich zu Â§ 22 Abs. 1 SGB II schon in der ursprÃ¼nglichen Fassung des Vierten Gesetzes fÃ¼r moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.Â Dezember 2003 (BGBl. I, S. 2954) und bis in der heute geltenden Fassung des ZwÃ¶lften Gesetzes zur Ãnderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze â EinfÃ¼hrung eines BÃ¼rgergeldes â (BÃ¼rgergeld-Gesetz) vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I, S. 2328), dass eine Begrenzung auf sechs Monate durch die Worte âlÃ¤ngstens fÃ¼râ zum Ausdruck gebracht wird. Hiervon unterscheidet sich die Wortwahl in Â§ 67 Abs. 3 Satz 1 SGB II erheblich, nachdem dort deutlich offener âfÃ¼r die Dauer vonâ gesprochen wird.

Wie der Gesetzgeber den Beginn einer individuell zeitlich begrenzten Regelung zum Ausdruck bringt, zeigt sich im Ãbrigen in Â§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II in der seit 1. Januar 2023 geltenden Fassung des BÃ¼rgergeld-Gesetzes (nachfolgend neue Fassung). FÃ¼r die dort geregelte Karenzzeit wird formuliert, dass sie von einem Jahr ab Beginn des Monats gilt, fÃ¼r den erstmals Leistungen nach diesem Buch bezogen werden. An einer solchen Regelung zum Beginn fehlt es dagegen bei Â§ 67 Abs. 3 SatzÂ 1 SGBÂ II (vgl. oben a.).

Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass Â§ 67 Abs. 3 Satz 2 SGB II damit leerliefe. Dort ist geregelt, dass nach Ablauf des Zeitraums nach Â§ 67 Abs. 3 Satz 1 SGB II der Â§ 22 Abs. 1 SatzÂ 3 SGB II in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung (nachfolgend alte Fassung) mit der MaÃgabe anzuwenden ist, dass der Zeitraum des erleichterten Bezugs nach SatzÂ 1 nicht auf die in Â§Â 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II a.F. genannte Frist anzurechnen ist. Insoweit war bei Erlass der Vorschrift noch nicht absehbar, dass sich mit der EinfÃ¼hrung des BÃ¼rgergelds eine unbefristete Regelung in Â§Â 22 Abs. 1 Satz 2 ff. SGB II n.F. findet.

c. Nach den Gesetzesmaterialien zum Sozialschutz-Paket (Entwurf der Regierungsfraktionen, BT-Drucks. 19/18107, S. 25 f.) sollen sich die von den Auswirkungen der Pandemie Betroffenen nicht auch noch um ihren Wohnraum sorgen mÃ¼ssen, was fÃ¼r eine Erstreckung der Fiktion des Â§ 67 Abs. 3 Satz 1 SGB II auf den gesamten Zeitraum des Abs. 1 ohne individuelle BeschrÃ¤nkung auf sechs Monate spricht. Allerdings wird in der EntwurfsbegrÃ¼ndung auch angesprochen, dass nach Ablauf von sechs Monaten die Frist des Â§ 22 Abs. 1 Satz

3 SGB II a.F. Anwendung finden soll, was wiederum fÃ¼r eine individuelle Begrenzung auf diesen Zeitraum streitet. Andererseits wird einleitend auf die Anerkennung von Bedarfen fÃ¼r Unterkunft und Heizung fÃ¼r die BewilligungszeitrÃ¤ume nach Â§ 67 Abs. 1 SGB II Bezug genommen. Nachdem dieser Abs. 1 in der ursprÃ¼nglichen Fassung des Sozialschutz-Pakets auf Bewilligungsabschnitte begrenzt war, die in der Zeit vom 1. MÃ¤rz 2020 bis zum 30. Juni 2020 begannen, kann die Betonung der sechs Monate aber in diesem Zusammenhang auch darauf beruhen, dass Â§ 67 Abs. 3 SGB II zunÃ¤chst nur drei Monate gelten sollte und lediglich eine VerlÃ¤ngerungsmÃ¶glichkeit in abhÃ¤ngig von der Dauer der Krise nach Abs. 6 bestand.

Dem Beklagten ist indes zuzugeben, dass trotz der VerlÃ¤ngerung des Anwendungszeitraums in Â§ 67 Abs. 1 SGB II keine Anpassung des Â§ 67 Abs. 3 Satz 1 SGB II vorgenommen wurde. Allerdings spricht mehr dafÃ¼r, dass hierfÃ¼r keine Notwendigkeit gesehen wurde, da die Vorschrift in der von der Kammer vertretenen Weise auszulegen ist. So beantwortete das BMAS fÃ¼r die Bundesregierung am 6. Juli 2022 eine Anfrage zur BeschrÃ¤nkung des individuellen Geltungszeitraums des Â§ 67 Abs.Â 3 Satz 1 SGB II dahingehend, dass der Bewilligungszeitraum in der Regel auf sechs Monate zu verkÃ¼rzen sei und bei einem nachfolgenden Antrag wiederum Â§Â 67 Abs. 3 SGB II greife. Eine AngemessenheitsprÃ¼fung erfolge deshalb frÃ¼hestens nach Auslaufen der Regelung des Â§Â 67 Abs. 3 Satz 1 SGB II (Antwort der Parlamentarischen StaatssekretÃ¤rin Anette Kramme vom 6. Juli 2022, BT-Drs. 20/2692, S. 44). Hiermit korrespondieren die Gesetzesmaterialien zum BÃ¼rgergeld-Gesetz (Regierungsentwurf eines BÃ¼rgergeld-Gesetzes, BT-Drucks. 20/3873, S.Â 98) und dabei zur Ãbergangsregelung des Â§ 65 Abs. 6 SGBÂ II n.F., der dem Abs. 7 des Entwurfs entspricht und Â§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II n.F. betrifft. Denn im RegE wird ausgefÃ¼hrt, dass die vorangegangenen BewilligungszeitrÃ¤ume, in denen eine der neuen Karenzzeit abtrÃ¤gliche Anerkennung der angemessenen und nicht der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen als Bedarf erfolgt sei, solche vor Inkrafttreten des Â§ 67 SGB II meine. Hieraus ist zu schlussfolgern, dass aus Sicht der Entwurfsverfasser seit dem 1. MÃ¤rz 2020 keine Absenkung auf die angemessenen KdUH in Betracht kam.

d. Dem durch Â§ 67 Abs. 3 Satz 1 SGB II bezweckten Schutz der Wohnung wÃ¤hrend der Pandemie wird die Auslegung durch die Kammer ebenso gerecht. Der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber (vgl. Â§ 1 VZVV) hielt eine VerlÃ¤ngerung bis zum 31. Dezember 2022 fÃ¼r gerechtfertigt.

e. Nachdem die KlÃ¤gerin die Wohnung vor Antragstellung in Zeiten fehlender BedÃ¼rftigkeit anmietete, sind die weiterhin zu Â§ 67 Abs. 3 Satz 1 SGB II diskutierten Probleme zu Neuanmietungen wÃ¤hrend des Leistungsbezugs (hierzu etwa Schleswig-Holsteinisches LSG, Beschluss vom 23. MÃ¤rz 2022, L 6 AS 28/22 B ER, juris) nicht zu vertiefen.

Der nach dem Grundsatz â€ne ultra petitaâ€ maÃgebliche Bedarf betrÃ¤gt mithin 884,70 â¬ fÃ¼r Januar bis MÃ¤rz sowie Mai bis August 2022 (449 â¬ Regelbedarf, 371,80 â¬ KdU und 63,90 â¬ Heizkosten), 1.017,65 â¬ im April 2022 (vorgenannte Bedarfe zzgl. 132,95 â¬ infolge der Nebenkostenabrechnung)

sowie 885 â¬ fÃ¼r September 2022 (Regelbedarf, KdU und 65 â¬ Heizkosten).

2. Auf die Bedarfe ist nach der Bedarfsanteilsmethode das Einkommen der KlÃ¤gerin anzurechnen. Als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen sind gemÃ¤Ã Â§ 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II in der bis 31. Dezember 2022 geltenden Fassung insbesondere Einnahmen in Geld abzÃ¼glich der nach Â§ 11b abzusetzenden BetrÃ¤ge mit Ausnahme der in Â§Â 11a genannten Einnahmen, wobei auf die in den streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheiden zuletzt vorgenommen Berechnungen des Beklagten, die nicht zu beanstanden sind, verwiesen wird.

III. Infolge des hÃ¶heren Anspruchs wegen weiterer KdU (hierzu oben II 1. e.), die zu hÃ¶heren Leistungen als im Bescheid vom 3. Februar 2023 fÃ¼r September 2022 festgesetzt fÃ¼hren, aber hinter der Bewilligung durch den Bescheid vom 27. November 2021 zurÃ¼ckbleiben, war der Aufhebungsbescheid vom 23. August 2022 (nur) insoweit aufzuheben. Im Ãbrigen fand er seine Rechtsgrundlage in Â§ 48 SGB X i.V.m. Â§ 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II und Â§ 330 Abs. 3 SatzÂ 1 SGBÂ III, nachdem die KlÃ¤gerin nach Erlass des Bescheids vom 27. November 2021 Einkommen erzielte. Ob der Beklagte berechtigt war, die Bewilligung fÃ¼r September 2022 ganz aufzuheben und sodann nur noch eine vorlÃ¤ufige Bewilligung auszusprechen, kann offenbleiben. Denn mit Bescheid vom 3. Februar 2023 unter im Ãbrigen nicht zu beanstandender Anwendung des Â§ 41a Abs. 3 f. SGB III erledigten sich die vorlÃ¤ufigen Bewilligungsbescheide (hierzu oben A.) und wurde der Aufhebungsbescheid vom 23. August 2022 insoweit abgeÃ¤ndert.

C. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Berufung bedurfte wegen der 750 â¬ Ã¼bersteigenden Beschwer des Beklagten nicht der Zulassung (Â§Â 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG), sodass der Ausspruch derselben nur deklaratorisch war.

Erstellt am: 25.04.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024